

Auftrag zur Rücknahme von Kunststoff- und Blech-Emballagen

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Stollwerckstr. 9a
51149 Köln

Tel.: +49 2203 9147-1500
Fax: +49 2203 9147-1529
E-Mail: tv-entsorgung@interseroh.com

Auftraggeberadresse:	Abholadresse:
_____	_____
Firma	Bauvorhaben (Abholort)
_____	_____
Ansprechpartner/in	Ansprechpartner/in
_____	_____
Straße, Nr.	Straße, Nr.
_____	_____
PLZ, Ort	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon, Mobil	Telefon, Mobil
_____	_____
E-Mail	E-Mail
_____	_____
USt-IdNr.	USt-IdNr.

Wir beauftragen die Interseroh Dienstleistungs GmbH (im Folgenden: Interseroh) mit der Abholung und Entsorgung von Kunststoff-/ und Blech-Emballagen. Wir stellen u. a. folgende Kunststoff-/ und Blech-Emballagen zur Abholung und Entsorgung bereit:

Hersteller	Anzahl der Kunststoff-Gebinde	Behältnisart (Big Bag oder Fass + Fassgröße (z. B. Liter))	Anzahl der Blech-Gebinde	Behältnisart (Big Bag oder Fass + Fassgröße (z. B. Liter))

1. Eine lose Abholung erfolgt nur nach vorheriger Freigabe durch Interseroh.
2. Die Leistungen der Interseroh erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Abholbedingungen für Kunststoff- und Blech-Emballagen (AAB); soweit die AAB nichts Abweichendes ausdrücklich regeln, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Interseroh Dienstleistungs GmbH (erhältlich im Internet unter: <https://www.interseroh.de/service/agb/> oder telefonisch unter: +49 2203/9147-0). Entgegenstehende oder von unseren AAB und AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
3. Mit der Übergabe und Abholung von Kunststoff-/ und Blech-Emballagen, die nicht bei Interseroh lizenziert sind, kommt ein kostenpflichtiger Vertrag zustande. Der Auftraggeber zahlt in diesen Fällen an Interseroh die zuvor abgestimmte Vergütung für die Entsorgung.
4. Die Rücknahme und Entsorgung von lizenzierten Kunststoff-/ und Blech-Emballagen ist für den Auftraggeber kostenpflichtig, wenn die Voraussetzungen für eine kostenlose Abholung gemäß der AAB nicht erfüllt sind.
5. Interseroh behält sich vor, die Abholung und die Entsorgung von Kunststoff- und Blech-Emballagen abzulehnen, wenn sie von Herstellern stammen, die nicht bei Interseroh lizenziert sind oder wenn der Auftraggeber bei der Abholung die Voraussetzungen der Ziffern 7, 8 oder 9 der AAB nicht einhält.
6. Nicht Gegenstand eines (kostenpflichtigen) Abhol- und Entsorgungsauftrags sind Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind – für solche bieten wir ein spezielles Rücknahmesystem an. Kontaktieren Sie uns dazu gerne unter +49 2203 9147-1366 oder emballagen@interseroh.com.

Information:

Bei Rückfragen oder Interesse zur Entsorgung weiterer Nicht-Verpackungsfractionen sprechen Sie uns gerne an. Werfen Sie dazu auch einen Blick auf www.ecoservice24.de – unserem Onlineshop.

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeber

Allgemeine Abholbedingungen für Kunststoff- und Blech-Emballagen (AAB)

1. Der Auftraggeber hat vor der Übermittlung des Auftrages (per Brief, Fax oder E-Mail) geprüft und sich vergewissert, ob diejenigen Hersteller, die darin genannt sind, für ihre Produkte mit Interseroh Verträge über die Verpackungs-Rücknahme (Lizenzierung) abgeschlossen haben.
2. Die Abholung erfolgt für den Auftraggeber mit Ausnahme der Behältermieten kostenlos, wenn die Hersteller der abzuholenden und zu entsorgenden Emballagen ihre Produkte bei Interseroh lizenziert haben und die unten genannten Abholvoraussetzungen (insbesondere nach Ziffer 6 der AAB) eingehalten werden.
3. Alle Produkte von Herstellern, die für ihre Produkte keinen Vertrag über die Verpackungs-Rücknahme mit Interseroh abgeschlossen haben, sind Gegenstand eines kostenpflichtigen Abhol- und Entsorgungsauftrags, sofern es sich nicht um schadstoffhaltige Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, handelt. Der Abhol- und Entsorgungsauftrag ist auch dann kostenpflichtig, wenn der Auftraggeber bei der Abholung von lizenzierten Emballagen die Voraussetzungen der Ziffer 6 dieser AAB nicht erfüllt. Bei kostenpflichtigen Abhol- und Entsorgungsaufträgen zahlt der Auftraggeber an Interseroh die Entsorgungsdienstleistung zzgl. der gesetzlichen MwSt., außer in den Fällen der Nichteinhaltung des Abholtermins, der Unterschreitung der Mindestrücknahmemenge und der Nichteinhaltung des Verbotes der Bereitstellung von Emballagen schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind.
4. Interseroh behält sich vor, die Abholung und die Entsorgung von Kunststoff- und Blech-Emballagen abzulehnen, wenn sie von Herstellern stammen, die nicht bei Interseroh lizenziert sind oder sie nicht den Vorgaben der Ziffern 7, 8 (Satz 1) und 9 (Sätze 1 und 2) dieser AAB entsprechen.
5. Sofern Interseroh den Auftrag annimmt, beauftragt Interseroh einen Entsorgungspartner mit der Abholung und benennt diesen dem Auftraggeber in der Rückbestätigung der Auftragsannahme.
6. Der Auftraggeber befolgt bei allen Abholungen die nachstehend genannten Abholbedingungen:
 - (a) Er sortiert und trennt die Emballagen nach den zwei Materialfraktionen: 1. Kunststoff/PE/PP, 2. Blech (Schwarz-/Weißblech sowie Aluminium).
 - (b) Er sorgt dafür, dass die Emballagen restentleert sind, d.h. pinsel-/spachtelrein, riesel-/tropffrei und frei von Fremdanhaftungen und frei von Fremdmaterialien.
 - (c) Er stellt zum vereinbarten Abholtermin die Emballagen und Sammelsäcke ebenerdig, witterungsgeschützt und frei zugänglich zur Abholung bereit.
 - (d) Er verwendet für die sortenreine Erfassung der Emballagen stets Sammelsäcke (BigBag-Maß: 120x90x120 cm), die ihm auf Anforderung von Interseroh kostenlos bereitgestellt werden. Handelt es sich um Fässer, so brauchen diese nicht in BigBags erfasst zu werden.
 - (e) Er hält je Abholung die Mindestabholmenge von 1 cbm ein.
 - (f) Er sorgt dafür, dass im abgesprochenen Abholtermin ein Verantwortlicher vor Ort bereitsteht, um den Entsorgungspartner einzuweisen.
 - (g) Die Emballagen sind nicht als gefährlicher Abfall eingestuft und enthalten auch keine gefährlichen Abfälle.
7. Die Sammelsäcke sind ausschließlich mit den in diesen Abholbedingungen festgelegten Abfällen zu befüllen. Interseroh bzw. der Entsorgungspartner kann die bereitgestellten Abfallstoffe daraufhin überprüfen, ob sie den in diesem Vertrag vereinbarten Spezifikationen und Mengen entsprechen. Die Prüfung ist auf äußerlich erkennbare Mängel bzw. Abweichungen beschränkt.
8. Schadstoffhaltige Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, sind nicht Gegenstand von (kostenpflichtigen) Abholaufträgen über Kunststoff- und Blech-Emballagen. Die Bereitstellung schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, zur Abholung ist verboten. Interseroh hat dafür ein separates Erfassungs- und Sammelsystem, welches Sie unter +49 2203 9147-1366 oder emballagen@interseroh.com erreichen.

9. Für den Fall

- der Nichteinhaltung des Abholtermins
- der Unterschreitung der Mindestrücknahmemenge
- der Falschdeklaration der Verpackungen
- der Minderqualität des Materials (z. B. nicht restentleert, Vermischungen)

durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150 € an Interseroh. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Interseroh kann die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung geltend machen.

10. Für jeden Fall der schuldhaften Nichteinhaltung des Verbotes der Zurverfügungstellung von Emballagen schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150 € an Interseroh. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Interseroh kann die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung geltend machen.

11. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung von Interseroh voraus. Interseroh ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, deren Beschaffenheit vom vereinbarten Inhalt abweicht, zu verweigern und entweder an den Auftraggeber zurückzuführen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem Auftraggeber die Dienstleistung in Rechnung zu stellen. Die durch Interseroh übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe. Mit Übernahme der zu entsorgenden Abfälle, gehen die zur Verwertung/Beseitigung bestimmten Abfälle in das Eigentum von Interseroh über. Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.

12. Bei kostenpflichtigen Entsorgungsaufträgen umfassen die Leistungen von Interseroh:

- die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der in der Vereinbarung festgelegten Abfälle.
- Die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen umfasst gegebenenfalls deren Beförderung, Behandlung sowie das Lagern und Ablagern entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk sowie den Landesabfallgesetzen.
- Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht der Anfallstelle, namentlich die eventuell bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sämtliche öffentliche Gebühren aus länderspezifischen bzw. kommunalen Andienungspflichten des Auftraggebers bleiben ebenfalls unberührt. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die Interseroh neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Verprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten von Interseroh.

13. Die Leistungen der Interseroh erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Abholbedingungen für Kunststoff- und Blech-Emballagen (AAB); soweit die AAB nichts Abweichendes ausdrücklich regeln, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Interseroh Dienstleistungs GmbH (erhältlich im Internet unter: <https://www.interseroh.com/service/agb/> oder telefonisch unter: +49 2203/9147-0). Entgegenstehende oder von unseren AAB und AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

(Stand: Dezember 2017)